

Druckfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat? daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzweck, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszwecks abhängt." — Nun folgt ein kritischer Commentar des 6. Art. der Constitution Ueber den unbestimmten und unphilosophischen Anfang dieses Art.: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt“, sind wir bald mit dem Verfasser einverstanden — aber wenn er uns nun beweist, das catholische und protestantische Religionsbekenntniß würden in Helvetien nicht mehr frei seyn, wenn andere Religionscultus neben ihnen aufkommen sollten — weil auch die helvetische Gesetzgebung nicht mehr frei wäre, wenn jedermann in Helvetien Gesetze machen könnte — so wissen wir wahrlich nicht, ob wir uns über die Behauptung oder über den Beweis mehr wundern sollen — Und die nachfolgende Umschreibung des 6ten Art. der Constitution, scheint uns wohl eine Erklärung aber weder eine Allerbefriedigendste noch Allerdeutlichste zu seyn: „Die innere unbefchränkte Gewissensfreiheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesetzgebung seyn kann, vorausgesetzt: sichert die Constitution, auch die äußere Religionsfreiheit, die freie Mittheilung religiöser Ueberzeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrücklichen Einschränkung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung und des inneren Friedens erfordert. Die Ausübung der bisher in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernhin rechtmäßig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Präminenz oder Oberherrschafft anstreben dürft. Der öffentliche Gottesdienst ist daher ein Object der schützenden und bewachenden Staatspolizei, und da der oberste Zweck unsers bürgerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und verbunden, von der Lehrform, sowohl was den didaktischen als den praktischen Theil derselben betrifft, Erkundigung einzuziehen, um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältnisse einer Kirchenparthei mit einem fremden Oberhaupt, Collision mit der Souverainität des Staats oder mit dem besondern Wohl der helvetischen Republik und ihrem Veräntlichungszwecke können gar nicht Statt haben. Hier ist mithin die Grenze, wo die äußere Gewissens- und Religionsfreiheit völlig aufhört.

6. Vermischtes. Anfragen und Anerböten. Anhang. Schreiben des Ministers der Wissenschaften an die Regierungstatthalter über das religiöse Fest am 6ten Sept. 98. — Der Minister der Wissenschaften

an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung, 98. Der Beschluß des Vollz. Direkt. über die Errichtung der Erziehungsräthe.

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an die litterarische Gesellschaft in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18,000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Rep. B. III. S. 324. und 387.)

No. 57. B. Knoll von Luzern.	16 Fr.
58. Deus providebit.	32 Fr.
59. Krieger; Vaterlandsvertheidiger, strebet so nach eurem vorgestekten Ziele hin, daß ihr es auch erreicht.	16 Fr.
60. Hs. Jak. Hindermeister von Schwamendingen.	2 Fr.
61. Das Distriktgericht Brugg.	200 Fr.
62. Pfarrverwalter Alois Theiler zu Bären, von Patrioten gesammelt.	16 Fr.
63. Aus Schwanden, Kanton Linth, mit Freude zur Rettung des Vaterlandes.	32 Fr.
64. Aus dem Distrikt Glarus, Kant. Linth; von einem Vaterlandsfreund.	32 Fr.
65. Aus dem Distrikt Bremgarten, Kant. Baden. Mein Sohn hast du wenig, so beleiße dich auch das Wenige gern mitzutheilen.	1 Dukkn.
66. Aus dem Kant. Zürich. L. W.	4 Fr.
67. B. Joh. Jak. Herose in Arau.	16 Fr.
68. B. Jos. Reinhard, Mahler von Luzern, mit rühlichem Herzenswunsche viel Glück der Regierung von Helvetien.	32 Fr.
69. B. Troll von Winterthur. Ich bin über wenig getreu.	2 Fr.

Die Gesellschaft in Luzern hat in ihrer Sitzung am 28 April beschlossen, den constituirten Verwaltung des Kantons Argau, denen der Fond für die 18,000, so ausgezeichnet großmüthige Beiträge schuldig ist, besondere Dankzuschriften zu übersenden.

Druckfehler

Im St. 60. Seite 484. Spalt 2. Zeile 19. von unten — statt Raub, lies Staub.